

Satzung der Gemeinde Grambin über die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

vom 24.01.2006¹

§ 1 Tatbestand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr, anstelle der Einleiter, zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbwAG M-V): zuzüglich des durch die Umlage entstehenden Verwaltungsaufwands eine Abgabe. Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen in Gewässer oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
 1. Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
 2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Abgabemaßstab ist die Anzahl der auf dem abgabepflichtigen Grundstück wohnenden Einwohner. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohner ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. des Jahres.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 19,02 €.

§ 3 Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabe

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem die Einleitung beginnt, folgt.
- (3) Die Abgabe entsteht letztmalig zum Ende des Monats, in dem die Einleitung entfällt.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser für die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/02 vom 21.02.2006

- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. entsprechend der Fälligkeiten auf dem Bescheid zu zahlen.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Insbesondere hat der Abgabenschuldner die Beendigung der Einleitung und Änderungen bezüglich der auf seinem Grundstück wohnenden Einwohner unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 6 Satz 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 2. § 6 Satz 2 die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung oder der Änderung der Einwohneranzahl unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und setzt die Satzung vom 11.10.2000 der Gemeinde Grambin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter außer Kraft.